

ANTWORT

a u f d i e

Kleine Anfrage Nr. 79/2010

Fragesteller: BAbg. Martina Lütjens (CDU)

Betr.: Denkmalschutz Frank'sche Siedlung Klein Borstel

Vorbemerkung:

Die Frank'sche Siedlung soll als bezirksbezogenes Denkmalschutzensemble unter Schutz gestellt werden.

Das Hamburgische Denkmalschutzgesetz schreibt die öffentliche Auslegung der Verordnung über den Denkmalschutz für die Frank'sche Siedlung vor. Dementsprechend wurde nach intensiven Abstimmungen im Bezirksamt sowie mit der zuständigen Fachbehörde und mehreren Vorstellungen und Erörterungen im Stadtentwicklungsausschuss (StekA) der Bezirksversammlung und in Erörterungen mit den Beiräten und Verwaltern der Frank'schen Siedlung die öffentliche Auslegung im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beabsichtigt, nach §6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl S.466), neu gefasst am 25.6.1997 (HmbGVBl S. 267), zuletzt geändert am 27.11.2007 (HmbGVBl S. 410) in Verbindung mit der Verordnung zur Weiterübertragung von

Verordnungsermächtigungen im Bereich des Denkmalschutzes

(Weiterübertragungsverordnung-Denkmalschutz) vom 2. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 2008) für das Gebiet zwischen der Wellingsbütteler Landstraße und der S-Bahn-Trasse Ohlsdorf-Poppenbüttel eine Denkmalschutzverordnung zu erlassen.

Das Gebiet soll aus lokal-, sozial-, architekturgeschichtlichen und gartenkünstlerischen Gründen sowie zur Wahrung der charakteristischen Eigenheiten des Stadtbildes unter Schutz gestellt werden.

Für die Durchführung der Unterschutzstellung ist das Bezirksamt Hamburg-Nord zuständig.

Es ist das Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Behörde, Denkmalschutzamt in der Behörde für Kultur, Sport und Medien (BKSM) herzustellen.

Aus diesem Grunde ist von der BKSM ein Antwortbeitrag eingeholt worden. Dort sind auch die Stellungnahmen zum von der Fragestellerin genannten Zeitraum der Öffentlichen Auslegung eingegangen und werden zur Zeit geprüft. Sie liegen dem Bezirksamt bisher noch nicht vollständig vor.

Dies vorausgeschickt beantwortet das Bezirksamt die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die erneute Auslegung war nach Auffassung des Bezirksamts notwendig, da im Rahmen der ersten Auslegung ein Wochenende keine Berücksichtigung bei der Ankündigung im Amtlichen Anzeiger fand. Das Denkmalschutzamt ist dem nachgekommen, um die Rechtssicherheit im Verfahren zu gewährleisten.

Zu 2:

Ja. Es sind zwölf Schreiben mit diversen Einwänden beim Denkmalschutzamt eingegangen. Die Einwände werden zur Zeit geprüft. Inhaltlich gibt es nach jetzigem Erkenntnisstand nur geringe Abweichungen zu den Einwänden der vorherigen Auslegungen. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Wahl der Fenster und Türen, die Anbringung von Wärmedämmung,

Errichtung von Solaranlagen und den Maschendrahtzaun für die rückwärtigen Gärten. Eine detaillierte Aufstellung mit Abwägungsvorschlägen wird der Bezirksversammlung zu gegebener Zeit als Beschlussvorlage zur Rechtsverordnung mit dem ggf. modifizierten Denkmalpflegeplan vorgelegt werden.

Zu 3:

Die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt, nachdem die Bezirksversammlung erneut der Rechtsverordnung und dem Denkmalpflegeplan zugestimmt hat.

Wolfgang Kopitzsch